

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT**SPITTAL AN DER DRAU**

Bereich 3 - Wasserrecht



Betreff:

Annemarie Suntinger, vlg. Kerschbaumer, Ranach 8,
9843 Großkirchheim;
Ansuchen um Erteilung der Rodungsbewilligung für
die Schaffung von Weideflächen im Rahmen
Naturschutzplan auf der Alm auf dem Grundstück Nr.
312/1, KG Winkel Sagritz;

Datum 02.05.2025

Zahl

SP13-ROD-2867/2025 (003/2025)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte

Telefon

Fax

E-Mail

Mag. Martina Winkler

050 536-62228

050 536-62337

bhsp.forstrecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

KUNDMACHUNG

Mit Schreiben vom 19.03.2025 hat Frau Annemarie Suntinger, vlg. Kerschbaumer, Ranach 8, 9843 Großkirchheim, um die Erteilung der Rodungsbewilligung zur Schaffung von Weideflächen im Rahmen Naturschutzplan auf der Alm auf dem Grundstück Nr. 312/1, KG Winkel Sagritz, mit einem Gesamtrodeausmaß von 5.841 m² angesucht.

Hierüber ordnet die Forstbehörde der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau gemäß §§ 17 ff und 170 (1) des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023, § 5 Abs. 1 lit. b) des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 - K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, in Verbindung mit. § 8 Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz - K-NBG 2019, LGBl. Nr. 21/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 57/2024, in Verbindung mit § 12 Abs. 1 lit. d) der Verordnung der Landesregierung über den Nationalpark „Hohe Tauern“ LGBl. Nr. 74/1986, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 43/2012, in Verbindung mit den §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023, eine mündliche Verhandlung an.

Donnstag, 22.05.2025, um 14.00 Uhr**Zusammenkunft der Beteiligten** Gemeindeamt Großkirchheim**Verhandlungsleiterin:** Mag. Martina Winkler

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tiroler Straße Nr. 13, Amtsgebäude II, 3. Stock, Zimmer Nr. 301, Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere

9800 Spittal an der Drau Tiroler Straße 16; Internet:<http://www.bh-spittal.ktn.gv.at>

EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTEZEITEN

Amtsstunden Mo-Do 8.00-16.00 Uhr, Fr 7.30-13.00 Uhr; Parteien-, Kundenverkehr Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

AUSTRIAN ANADI BANK AG IBAN:AT525200000002050510 BIC:HAABAT2KXXX

Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer schriftlichen Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch amtsbekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von Organisationen, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen: Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Martina Winkler

Ergeht an:

1. Annemarie Suntinger, vlg. Kerschbaumer, Ranach 8, 9843 Großkirchheim, es wird ersucht, die geplanten Rodeflächen in der Natur kenntlich zu machen (Farbspray, Farbband, etc.);
2. Gemeinde Großkirchheim – per Mail;
3. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 10 – Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung Landwirtschaft, Regionalbüro Spittal an der Drau, AG III – per Mail;
4. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, zH DI Dr. Bernhard Fheodoroff, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee – per Mail;
5. Nationalparkverwaltung Hohe Tauern, Frau Mag. Katharina Aichhorn, Döllach 14, 9843 Großkirchheim – per Mail;
6. Bezirksforstinspektion Spittal/Drau - im Hause;
7. Forstaufsichtsstation Winklern – per Mail.